



Bezirksregierung Düsseldorf

Akz. 54.05.02.05-Bu/Hom
Betriebshof Mülheim

Mülheim, den 16.07.2021

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g **für die Schifffahrt**

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

Durch die aktuelle Hochwasserlage wurden die Fahrwassertonnen versetzt bzw. fehlen. Zudem ist mit Behinderungen durch Unterwasserhindernisse, Treibgut und Bruchholz etc. zu rechnen. Daher ist die Schifffahrtsrinne bis zur deren Überprüfung, auch nach Unterschreitung der Pegelstände entsprechend § 13 der RuhrSchVO, gesperrt.

Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten, der Wasserschutzpolizei und dem Schleusenpersonal ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Betriebshof Mülheim
Im Auftrag

gez.
Jürgen Buderus